## Der Kluser Handel 1632 - 1633 und seine Folgen

(Zusammenfassung aus Dissertation von Herrn Franz Fäh, 1884)

In der Zeit des dreissigjährigen Krieges wurden die protestantischen Kantone der Eidgenossenschaft um militärische Unterstützung der Truppen in Mülhausen gebeten. Nebst Zürich sandte auch der Kanton Bern ein Truppenkontingent nach Mülhausen.

Am 16. September 1632 kam eine 26 Mann starke Truppe unter der Leitung von Leutnant Hans von Stein in die Klus. Sie wollten auf der Route Klus - Balsthal - oberer Hauenstein - Basel nach Mülhausen gelangen. In der Klus wurde ihnen aber der Durchlass verweigert, da Solothurn aufgrund eines früheren Ereignisses die Order an die Vögte erliess, die Pässe aufmerksam zu bewachen. Ohne Bewilligung aus Solothurn durfte niemand durchreisen. Unverrichteter Dinge kehrten die Berner in ihre Heimat zurück.

Auf Anordnung von Solothurn wurden die Wachen jetzt noch aufgestockt und die Stadttore verstärkt. Von Bern verlangte man eine Erklärung, warum die Truppe ohne Bewilligung durch die Klus reisen wollte und ob die militärische Einheit wirklich nach Mülhausen wollte.

Am 27. September 1632 versuchte die gleiche Truppe, diesmal aber bereits mit 42 Mann, die Klus zu passieren. Der Vogt verweigerte ihnen auch diesmal den Durchlass, da immer noch keine Bewilligung vorlag. Die Truppe hielt sich den ganzen Tag in der Klus auf und zog sich gegen Abend wieder zurück ins Bernbiet. Leutnant von Stein verfasste einen Bericht an seine Vorgesetzten, in welchem er den Sachverhalt unkorrekt darstellte und somit die Solothurner in ein schlechtes Licht rückte.

Auch beim dritten Versuch wurden die Berner am Durchmarsch gehindert. Diesmal wurden die faktisch entwaffneten Männer durch den Vogt von Bechburg, Philipp von Roll, am Rückzug gehindert. Ein irrtümlich ausgelöster Schuss auf Seite der Falkensteiner bewegte den Bechburger Vogt zu einer unüberlegten und folgenschweren Entscheidung. Er hetzte seine Truppe gegen die wehrlosen Berner auf. Das Gemetzel forderte bei den Bernern 9 Tote. Zudem wurden 28 Berner, darunter auch verletze, verhaftet und nach Balsthal abgeführt. Eine Stunde nach dem kräftemässig ungleichen Kampf traf die Durchreisebewilligung von Solothurn in der Klus ein.

Dieses tragische Ereignis löste auf beiden Seiten heftige Reaktionen aus. Solothurn versuchte sofort auf diplomatischem Weg die Angelegenheit möglichst rasch zu erledigen. Bern hingegen forderte sowohl eine materielle Entschädigung der Hinterbliebenen und Geschädigten, als auch eine angemessene Bestrafung der Schuldigen.

Die Verhandlungen über den Streit beschäftigten bald die ganze Eidgenossenschaft an den Tagsatzungen. Die nicht direkt betroffenen Orte versuchten eine Lösung ohne Waffengewalt herbeizuführen. Die direkt in den Konflikt involvierten

Orte, sprich die drei bernischen Aemter sowie Klus und die nähere Umgebung, stellten sich aber weiterhin auf einen Angriff ein und verstärkten ihre Wachen.

Bern richtete folgende Forderungen an Solothurn:

- 1. die Mordstifter und Mörder sind nach Gebühr zu bestrafen;
- 2. für die schändlichen und unchristlichen Zulagen (Schimpfworte etc.) Wandel und Reparation schaffen;
- 3. den Soldaten den verlorenen Monatssold, und was ihnen sonst entwendet worden, restituiren:
- 4. der Entleibten Weib und Kinder nach Gebühr zufriedenstellen;
- 5. die allseitig aufgelaufenen Kosten nach Billigkeit ersetzen.

Die ganze Angelegenheit war für den Rat von Solothurn sehr brisant. Schultheiss von Roll und Venner Brunner, Mitglieder des Rates, waren die Väter der Vögte zu Bechburg und Falkenstein. Unter Ausschluss der beiden Väter beschloss der Rat, die beiden Vögte zu verhaften. Mit der Ankündigung einer Verhaftung war aber Bern nicht zufrieden. Sie verlangten die gehörige Bestrafung, insbesondere auch diejenige der Mordtäter.

Solothurn schien aber nicht besonders an einer Bestrafung der Vögte interessiert zu sein und liess diese wieder auf ihre Burgen zurück mit dem Vorwand, diese hätten Amtsgeschäfte zu erledigen. Da der Druck von Bern auf eine Verurteilung der Verantwortlichen wuchs, nutzten die Vögte ihre Chance und "verreisten" nach Burgund.

Diese Flucht erzürnte die Berner noch mehr. Solothurn reagierte darauf mit einer Verurteilung der beiden Flüchtigen wie folgt:

- Philipp von Roll soll als Hauptverantwortlicher an der Tat seiner Ämter enthoben werden. Zudem wird er für 101 Jahre aus der Stadt und Landschaft verbannt. Sein Vermögen soll beschlagnahmt werden und zur Deckung der materiellen Forderungen verwendet werden.
- Urs Brunner, weil er nicht eingeschritten war und sich durch seine Flucht verdächtig machte, wird 6 Jahre aus der Stadt und Landschaft verbannt. Auch wird er seines Amtes enthoben und sein Vermögen ebenfalls zur Deckung der materiellen Forderungen beschlagnahmt.

Bern wurde rasch über diese Urteile informiert und man hoffte in Solothurn, dass damit den Forderungen genüge getan sei. Doch dem war nicht so. Dieses Urteil führte lediglich zu weiteren Verhandlungen auf eidgenössischer Ebene. Am 30.1.1633 wurde von den Unparteilschen folgender (Urteils-)Vorschlag verabschiedet:

- 1. Bern soll die ungewohnten Wachen abschaffen und die Pässe wieder öffnen
- 2. Philipp von Roll soll keine Begnadigung seines Urteils erhalten. Sollte er jeweils wieder eidgenössischen Boden betreten, so soll er verhaftet und rechtmässig verurteilt werden.
- 3. Vogt Ürs Brunner soll nach Ablauf der Verbannung nie wieder ein Ehrenamt versehen dürfen.

- 4. Hänsel, des bächburgischen Vogtes gewesener Diener, soll als erster Anfänger und Täter in Ewigkeit verbannt sein und wo er betreten werden mag, nach kaiserlichen Rechten gerichtet werden.
- 5. Diejenigen, "so uff dem Stäg oder Brüggli" gestanden und ganz unbarmherzig mit Hellebarten und Spiessen "zuegestochen und gehauen" und andere im Wasser Verwundete oder Wehrlose geschädigt oder umgebracht haben, sollen von Solothurn unverzüglich eingezogen, wenn nötig, peinlich examinirt und hernach ihrem Verdienen gemäss exemplarisch abgestraft werden. ....
- 6. Die Restitution betreffend, soll Bern auf eingereichte, spezifizirte Forderung hin aus dem konfiszirten Gut der Vögte nach dem Ermessen der XI Orte entschädigt werden.

Die vorgeschlagenen Punkte mussten noch von den beiden betroffenen Kantonen genehmigt werden. Während Bern sich damit einverstanden erklären konnte, hatte Solothurn Mühe, diese Forderungen zu akzeptieren. Schliesslich waren sie es, die weitere und grössere Opfer zu erbringen hatten. Um den leidigen Streit doch endlich beilegen zu können, versuchte nun Solothurn mit möglichst kleinem Opfer Bern zu befriedigen.

Da die beiden Vögte sich ins Ausland abgesetzt haben, mussten nun die Untertanen büssen, obschon sie nur auf Befehl gehandelt hatten. Uly von Rohr und Uly Dickh, beide von Kestenholz, sowie Klaus Müller von Oberbuchsiten wurden zum Tode verurteilt. Am 19.3.1633 wurden zwei Verurteilte enthauptet. Die Enthauptung des dritten Täters wurde auf den 11.4.1633 verschoben, da er noch krank war. Als materielle Gutmachung musste Solothurn noch 5'000 Kronen an Bern zahlen.

Mit diesen Handlungen konnte ein Bürgerkrieg verhindert werden, doch blieben die Spannungen zwischen den beiden Ständen noch lange bestehen.

Die ganze Dissertation umfasst beinahe 200 Seiten und ist in der Zentralbibliothek Solothurn verfügbar.